

Information für die Beihilfefestsetzungsstellen:

Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW hat gestern mit mehreren Urteilen entschieden, dass die – zum 01.01.2003 erhöhte – Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht des Landes in voller Höhe unvereinbar mit dem beamtenrechtlichen Fürsorgeprinzip und damit verfassungswidrig sei. Die Revision ist zugelassen. Die Pressemitteilung des OVG von heute liegt bei.

Mit Haushaltsgesetz 1999 ist in das Beihilfenrecht des Landes die Bestimmung des § 12 a BVO eingefügt worden, die vorsieht, dass von der errechneten Beihilfe einmal jährlich ein als Kostendämpfungspauschale bezeichneter Selbstbehalt abgezogen wird. Die Pauschale ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt und betrug ab 01.01.1999 zwischen 200 DM (A 7 bis A 11) und 1.000 DM (oberhalb von B 7). Für Versorgungsempfänger gelten niedrigere Beträge. Zum 01.01.2003 sind die Beträge durch Haushaltsgesetz um 50 v. H. angehoben worden; sie liegen jetzt zwischen 150 € und 750 €.

Mit dieser Maßnahme wurden in NRW Einsparbemühungen nachvollzogen, die beim Bund und den anderen Ländern bereits seit längerer Zeit gegolten hatten. An die Stelle verwaltungsaufwändiger Zuzahlungen zu Medikamentenkosten etc. traten in NRW pauschale Abzugsbeträge.

Insoweit ist hinzuweisen auf Entscheidungen des 1. Senats desselben Gerichts, der mit Urteilen vom 12.11.2003 die bis zum 31.12.2002 geltende niedrigere Pauschale als verfassungsmäßig angesehen hat, sowie des Bundesverwaltungsgerichts, das mit Urteil vom 03.07.2003 eine gleichlautende Regelung des Landes Niedersachsen gebilligt hat.

Das Finanzministerium wird zunächst die schriftlichen Urteilsgründe abwarten und dann entscheiden, ob die vom OVG zugelassene Revision eingelegt werden soll, damit das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht überprüft wird.

Im Übrigen wird am 10.09.2007 der 1. Senat des OVG erneut über Klagen gegen die Kostendämpfungspauschale aus seinem Zuständigkeitsbereich verhandeln.